

Gesetz zur Errichtung einer Landespflegekammer

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“ des Landtags Baden-Württemberg hat der Landesregierung empfohlen, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, eine Landespflegekammer zu gründen (Drs. 15 / 7980, S. 251). Pflegekammern bestehen bereits in den Ländern Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. In Nordrhein-Westfalen steht ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren kurz vor dem Abschluss. In Baden-Württemberg haben sich in einer repräsentativen Umfrage 68 Prozent der Befragten für eine Pflegekammer ausgesprochen. Dem Wunsch der Mehrzahl der Pflegefachkräfte entsprechend, werden die rechtlichen Grundlagen für die Gründung einer Landespflegekammer geschaffen. Dies soll durch die Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und weiterer Gesetze erfolgen.

Mit der Gründung einer Landespflegekammer wird das Ziel verfolgt, die Attraktivität des Berufsstandes zu erhöhen. Die Landespflegekammer dient der innerberuflichen demokratischen Willensbildung und der politischen und gesellschaftlichen Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder. Durch eine schrittweise Übertragung von Kompetenzen auf die Landespflegekammer erhalten die Pflegefachkräfte eine größere berufliche Selbstbestimmung. Sie können ihr Berufsbild aktiv gestalten und weiterentwickeln. Weitere Änderungen des Heilberufe-Kammergesetzes dienen dem Ziel, das Gesetz an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. Die Änderungen weiterer Gesetze und Verordnungen sind entweder notwendige Folgeänderungen oder sichern die Beteiligung der Landespflegekammer an den bestehenden Strukturen des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz enthält die notwendigen Ergänzungen des Heilberufe-Kammergesetzes zur Gründung einer Landespflegekammer. Die Landespflegekammer erhält die gleichen Rechte und Pflichten wie die bislang bestehenden Heilberufe-Kammern. Soweit berufs-

spezifische Besonderheiten dies erfordern, werden im Heilberufe-Kammergesetz Sonderregelungen für die Landespflegekammer getroffen. Die Änderungen weiterer Gesetze und Verordnungen dienen der Verankerung der Landespflegekammer in den bestehenden Gesundheitsstrukturen des Landes sowie der Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung ab 1. Januar 2025 auf die Landespflegekammer.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternativen, durch die die mit dem Gesetz verfolgten Ziele in gleicher Weise und mit der gleichen Effizienz erreicht werden können. Eine freiwillige Mitgliedschaft wie bei der in Bayern bestehenden "Vereinigung der Pflegenden in Bayern" ist nicht in gleicher Weise geeignet, eine umfassende und demokratisch legitimierte Interessenvertretung der Pflegeberufe zu gewährleisten.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger beträgt einmalig 123 336 Stunden und jährlich 3 564 Stunden. Der Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 243 925 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 1 116 Euro. Dabei handelt es sich in voller Höhe um Bürokratiekosten. Der Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 2 137 350 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 5 906 047 Euro.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Nachhaltigkeitscheck ergibt geringfügige Auswirkungen auf die Zielbereiche IV. Wohl und Zufriedenheit und VI. Chancengleichheit.

G. Sonstige Kosten für Private

Privaten entstehen jährliche Kosten in Höhe von 6 Millionen Euro.

Gesetz zur Errichtung einer Landespflegekammer

Vom

Artikel 1

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), das zuletzt durch Gesetz vom [.....] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch das Wort „Heilberufe“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Landespsychotherapeutenkammer,“.
 - b) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Landespflegekammer.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Landespsychotherapeutenkammer alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Berufsausübung nach dem Psychotherapeutengesetz

vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) oder nach dem Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung besitzen,“.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. der Landespflegekammer alle Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Erlaubnis zum Führen dieser Berufsbezeichnungen besitzen,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Personen, die sich in Baden-Württemberg in

1. der ärztlichen Ausbildung im praktischen Jahr,
2. der zahnärztlichen Ausbildung,
3. der praktischen Ausbildung nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker,
4. der Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder
5. der praktischen Ausbildung zu einem der in § 2 Absatz 1 Nummer 6 genannten Berufe

befinden, steht der freiwillige Beitritt offen. Die Landespflegekammer kann darüber hinaus weiteren Personen, insbesondere Pflegehelferinnen und Pflegehelfern sowie Pflegeassistenzkräften, die freiwillige Mitgliedschaft ermöglichen, damit diese Personen Informations- und Unterstützungsangebote der Landespflegekammer in Anspruch nehmen können. Diese Mitglieder unterliegen nicht dem Kammerrecht. Die Landespflegekammer regelt die Einzelheiten der Mitgliedschaft und die Erhebung des Beitrags abweichend von Satz 3 durch Satzung.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „2 und“ eingefügt.

4. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Berufserlaubnisse“ die Wörter „und der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Approbation“ die Wörter „oder die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Kammermitgliedern“ die Wörter „nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 5“ eingefügt.

bb) In Nummer 13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Wörter „soweit diese gesetzlich vorgesehen sind.“ angefügt.

b) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „mit Ausnahme der Kammermitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 6“ eingefügt.

c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und die Landespsychotherapeutenkammer“ durch die Wörter „, die Landespsychotherapeutenkammer und die Landespflegekammer“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „(MPG)“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und es werden die Wörter „, § 92 der Strahlenschutzverordnung und § 28 g der Röntgenverordnung“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 werden folgende Wörter angefügt:

„sowie die Beteiligung von mindestens einer Vertretung der Pflegefachberufe auf Vorschlag der Landespflegekammer,“.

bb) Nummer 3 werden folgende Wörter angefügt:

„dabei soll die Kammer darauf hinwirken, dass Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden,“.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Landeshochschulgesetzes“ die Angabe „(LHG)“ eingefügt.

d) Es werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Landeszahnärztekammer, die Landesapothekerkammer, die Landespsychotherapeutenkammer und die Landespflegekammer können jeweils eine Ethikkommission errichten. Die jeweilige Kammer regelt die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Ethikkommission durch Satzung; dabei soll die Kammer darauf hinwirken, dass Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden. Die Aufgaben, die den Ethikkommissionen nach Bundesrecht zugewiesen worden sind, bleiben der ausschließlichen Zuständigkeit der Ethikkommission nach § 5 Absatz 1 vorbehalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 Nummern 1 bis 6 und 8 bis 12 sowie Absatz 3 entsprechend.“

„(7) Die Landesärztekammer, die Landeszahnärztekammer, die Landesapothekerkammer, die Landespsychotherapeutenkammer und die Landespflegekammer können durch Satzung eine gemeinsame Ethikkommission oder mehrere gemeinsame Ethikkommissionen errichten. Die Bestimmungen des Absatz 2 Nummern 1 bis 6 und 8 bis 12 sowie der Absätze 3 und 6 gelten entsprechend.“

7. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „sowie die“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landespsychotherapeutenkammer“ die Wörter „und die Landespflegekammer“ eingefügt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt: „der Ausfertigung sowie der öffentlichen Bekanntmachung.“

b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt entweder

1. im Bekanntmachungsorgan der betreffenden Kammer oder

2. elektronisch auf der Homepage der jeweiligen Kammer.

(5) Bei einer Bekanntmachung nach Absatz 4 Nummer 2 weist die Kammer im Bekanntmachungsorgan auf die Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse und des Genehmigungsvermerks hin. Auf der Homepage bekannt gemachte Satzungen und Beschlüsse müssen den Bereitstellungszeitpunkt angeben, den Genehmigungsbescheid beinhalten und in der bekannt gemachten Fassung dauerhaft durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert werden. Satzungen sind zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle der Kammer ab dem Tag der Bekanntmachung vier Wochen auszulegen.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 18 angefügt:

„18. Weiterbildungsordnung.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Vertreterversammlung sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.“

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Vertreterversammlungen der Landespflegekammer tritt eine Vertretung der Hochschulen des Landes, an denen Pflegewissenschaften gelehrt werden, als weiteres Mitglied hinzu (§ 15).“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 2 wird aufgehoben.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 kann die Kammer durch Satzung ausschließen.

(3) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Satz 2 ist ausgeschlossen.“

12. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Psychologie“ die Wörter „oder Psychotherapie“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Vertretung der Hochschulen in der Vertreterversammlung der Landespflegekammer und deren Stellvertretung werden auf Vorschlag der Hochschulen, an denen Pflegewissenschaften gelehrt werden, vom Wissenschaftsministerium benannt. Sie müssen Kammermitglieder sein und einem Lehrstuhl für Pflegewissenschaften angehören.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach dem Wort „Universitäten“ werden die Wörter „und Hochschulen“ eingefügt und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.

14. In § 18 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und des Kammervorstandes sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.“

15. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden (Präsidentin oder Präsident), einer oder mehreren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.“

16. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesapothekerkammer“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landespsychotherapeutenkammer“ die Wörter „sowie die Landespflegekammer“ eingefügt.

17. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kammern haben die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen durch Beiträge der Kammermitglieder (Umlage) zu beschaffen, soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen. Die Beiträge werden nach Maßgabe der Beitragsordnung erhoben; aus sozialen Gründen sollen in der Beitragsordnung für bestimmte Personen oder Gruppen von Kammermitgliedern Beitragsermäßigungen oder Beitragsfreistellungen festgelegt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „und 12“ durch die Angabe „bis 13“ ersetzt.

18. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Sicherung“ die Wörter „und Kontrolle“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Tierärzte,“ die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ eingefügt.

19. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Formen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und psychotherapeutischen Berufsausübung

(1) Die Ausübung ärztlicher, zahnärztlicher, tierärztlicher und psychotherapeutischer Tätigkeit ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen, an die Niederlassung in Praxen gebunden, außer bei

1. weisungsgebundener Tätigkeit in einer Praxis, in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (§ 95 Absatz 1 SGB V) oder nach einer nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch ermächtigten Einrichtung,
2. Tätigkeit in Krankenhäusern (§ 108 SGB V), Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 Absatz 2 SGB V) oder Privatkrankenanstalten (§ 30 der Gewerbeordnung),
3. Tätigkeit für Träger, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Leistungen erbringen,
4. Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen oder
5. Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts.

Kammermitglieder können Praxen gemeinsam mit Personen führen, die einem in § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565, 2568) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten staatlichen Ausbildungsberuf im Gesundheitswesen, naturwissenschaftlichen oder einem sozialpädagogischen Beruf angehören. Die heilberufliche Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts setzt voraus, dass

1. Gegenstand des Unternehmens die ausschließliche Wahrnehmung heilberuflicher Tätigkeiten ist,
2. alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter Personen nach Satz 2 sind,
3. die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Kammermitgliedern zu- steht und Gesellschaftsanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden,
4. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Kammermit- glieder sind,
5. ein Dritter am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt ist,
6. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die juristische Person des Pri- vatrechts und die dort tätigen Berufsangehörigen besteht und
7. gewährleistet ist, dass die heilberufliche Tätigkeit von den Kammermitgliedern ei- genverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.

Das Nähere regelt die jeweilige Berufsordnung.

(2) Die Kammern können in besonderen Einzelfällen oder zur Erprobung neuer Versor- gungsangebote Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn sichergestellt ist, dass be- rufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.“

20. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 PartGG, wenn sie eine hinreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden unterhalten. Die Mindestversicherungssumme beträgt 5 000 000 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb des Versicherungsjahrs verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partnerinnen und Partner, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.“

b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Sicherheit“ die Wörter „und Kontrolle“ eingefügt und die Wörter „oder pharmazeutischer Leistungen“ werden durch die Wörter „, pharmazeutischer, psychotherapeutischer oder pflegerischer Leistungen sowie deren Zertifizierung“ ersetzt.

bb) In Nummer 13 werden nach dem Wort „Helferberufen“ die Wörter „mit Ausnahme der Helferberufe in der Pflege“ eingefügt.

21. Nach der Überschrift des 6. Abschnitts wird folgende Überschrift eingefügt:

„1. Unterabschnitt

Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“.

22. Der Überschrift des Unterabschnitts I im 6. Abschnitt werden die Wörter „zur Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten, so-

wie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ angefügt.

23. In § 32 Absatz 1 werden dem Wort „Kammermitglieder“ die Wörter „Die in § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten“ vorangestellt und das Wort „Abschnitts“ durch das Wort „Unterabschnitts“ ersetzt.

24. In § 33 Absatz 2 werden nach dem Wort „Teilgebietsbezeichnungen“ die Wörter „nach Maßgabe dieses Unterabschnitts“ eingefügt.

25. § 34 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „ganztägig und“ gestrichen.

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „in“ die Wörter „Vollzeit oder“ eingefügt und nach dem Wort „erfolgen“ das Komma und der nachfolgende Halbsatz durch einen Punkt ersetzt.

c) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Gesamtdauer und Qualität einer Weiterbildung in Teilzeit müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen.“

26. In § 36 a Absatz 2 Satz 8 werden dem Wort „Psychologische“ die Wörter „Psychotherapeutinnen und -therapeuten,“ vorangestellt.

27. In § 36 c Absatz 3 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

28. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Kammermitglieder, die eine Fachgebietsbezeichnung führen, dürfen grundsätzlich nur in diesem Fachgebiet tätig sein. Wer eine Teilgebietsbezeichnung führt, muss auch in dem Teilgebiet tätig sein, dessen Bezeichnung sie oder er führt.“

29. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 35 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 1 Satz 3 ersetzt“.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Abschnitt“ durch das Wort „Unterabschnitt“ ersetzt.

30. Nach § 50 wird folgender 2. Unterabschnitt eingefügt:

„2. Unterabschnitt

Weiterbildung der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie der Altenpflegerinnen und Altenpfleger“

§ 50a

Allgemeines

(1) Die Weiterbildung der in § 2 Absatz 1 Nummer 6 genannten Kammermitglieder erfolgt ab dem 1. Januar 2025 nach den Bestimmungen dieses Unterabschnitts und der nach § 10 Nummer 18 von der Landespflegekammer erlassenen Weiterbildungsordnung. Die Übergangsbestimmungen des § 78 bleiben unberührt.

(2) Weiterbildung im Sinne dieses Abschnitts ist die Wiederaufnahme organisierten Lernens in modularisierten Lehrgängen nach Abschluss der Berufsausbildung oder eines berufsqualifizierenden Studiengangs und einer in der Weiterbildungsordnung zu regelnden Mindestzeit der Ausübung des erlernten Berufs vor Beginn der jeweiligen Weiterbildung. Die Weiterzubildenden haben den Beginn und die vorzeitige Beendigung der Weiterbildung der Landespflegekammer zur Aufnahme in das Weiterbildungsregister nach § 50c Absatz 4 unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die in § 2 Absatz 1 Nummer 6 genannten Kammermitglieder können nach Maßgabe dieses Unterabschnitts ihre Berufsbezeichnung durch Bezeichnungen erweitern, die auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in den verschiedenen Arbeitsbereichen ihres jeweiligen Berufes hinweisen. Die Bezeichnungen bestimmt die Landespflege-

kammer für ihre Mitglieder in der Weiterbildungsordnung; dabei sind das Recht der Europäischen Union und das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zu beachten.

(4) In der nach § 10 Nummer 18 erlassenen Weiterbildungsordnung regelt die Landespflegekammer unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG insbesondere

1. die Bestimmung und die Aufhebung von Bezeichnungen nach Absatz 3,
2. den Inhalt und Umfang der Bereiche, auf die sich die Bezeichnungen gemäß Absatz 3 beziehen,
3. das Nähere zu Inhalt und Mindestdauer der Weiterbildung nach § 50b, insbesondere Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte und Prüfungen,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung von Weiterbildungsstätten nach § 50c sowie deren Rücknahme und Widerruf,
5. die Anforderungen, die an das Zeugnis zu stellen sind, und
6. das Anerkennungsverfahren nach den §§ 50d und 50e.

(5) Die Kammer soll einzelne Weiterbildungen für Angehörige weiterer Gesundheits- und Sozialberufe öffnen, wenn deren Berufsausübung einen inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Weiterbildungsbereich hat. Das Nähere regelt die Kammer im Einvernehmen mit der für die Weiterbildung der jeweiligen Berufsgruppe zuständigen Behörde in der Weiterbildungsordnung.

§ 50b

Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung ist, die in der Ausbildung und der praktischen Berufsausübung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem jeweiligen Weiterbildungsgebiet

nach § 50a Absatz 3 zu vertiefen und zu erweitern. Sie erfolgt in dem jeweiligen Weiterbildungsgebiet in praktischer Berufstätigkeit und in der Vermittlung theoretischen Wissens. Die Weiterzubildenden sollen befähigt werden, besondere Aufgaben in den verschiedenen Arbeitsbereichen ihres jeweiligen Heilberufs zu übernehmen.

(2) Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung vor der Landespflegekammer ab. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Näheres zur Prüfung regelt die Landespflegekammer in der Weiterbildungsordnung.

(3) Weiterbildungen mit einem Stundenumfang von mindestens 400 Stunden gelten als öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung im Sinne von § 58 Absatz 2 LHG.

§ 50c

Zulassung der Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung wird an von der Landespflegekammer zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Die Weiterbildungsordnung kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist. Näheres hierzu regelt die Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer.

(2) Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn die erforderlichen personellen, baulichen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen; Ermächtigung und Zulassung können befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zulassungen sind zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn ihre rechtlichen Voraussetzungen nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind. Näheres regelt die Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer.

(3) Vor dem 1. Januar 2025 von den zuständigen Behörden ausgesprochene Zulassungen gelten als Zulassungen nach diesem Unterabschnitt, solange sie nicht von der Landespflegekammer nach Absatz 2 zurückgenommen oder widerrufen werden.

(4) Die Kammer führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten. Dieses Verzeichnis ist bekannt zu machen.

§ 50d

Anerkennung der Weiterbildung

- (1) Die Bezeichnung nach § 50a Absatz 3 darf führen, wer eine Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung erhält das Kammermitglied, das die jeweilige Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Anerkennung nach den Absätzen 1, 3 und 4 und § 50e ist zu widerrufen, wenn sich das Kammermitglied eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nachträglich die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Berufs nicht mehr gegeben sind. Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.
- (3) Weiterbildungsbezeichnungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland aufgrund staatlicher Regelungen erworben worden sind, dürfen in Baden-Württemberg geführt werden. Fehlen im jeweiligen Land staatliche Regelungen, können auch Weiterbildungsbezeichnungen geführt werden, die an Weiterbildungsstätten mit einer Anerkennung der Deutschen Krankenhausgesellschaft erworben worden sind.
- (4) Kammermitglieder können ihre bis zum 1. Januar 2025 erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen weiterführen.

§ 50e

Anerkennung von ausländischen Weiterbildungsnachweisen, vorübergehende Dienstleistungen und Vorwarnmechanismus

- (1) Die Landespflegekammer ist zuständige Stelle für die Anerkennung einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen abgeschlossenen Weiterbildung im Sinne von § 50a. Das Nähere regelt das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg (BQFG-BW), soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 Absatz 3 BQFG-BW werden ergänzt um eine Kenntnisprüfung. Sie tritt für antragstellende Personen, die ihre Weiterbildung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums abgeschlossen haben, an die Stelle der Eignungsprüfung.

(3) Das Nähere zu den Inhalten des Anpassungslehrgangs und der Kenntnis- und Eignungsprüfung regelt die Landespflegekammer in der Weiterbildungsordnung.

(4) Sowohl beim Bestehen der Kenntnis- und Eignungsprüfung als auch bei erfolgreichem Absolvieren des Anpassungslehrgangs kann auf einen gesonderten Sprachnachweis für die Erteilung der Anerkennung verzichtet werden.

(5) Für die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung findet § 36d entsprechende Anwendung.

(6) Für den Vorwarnmechanismus findet § 36e entsprechende Anwendung.“

31. Nach § 77 werden folgende §§ 78 und 79 angefügt:

„§ 78

Weiterbildung, Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelungen der §§ 25 und 26 des Landespflegegesetzes und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen sind über den 1. Januar 2025 hinaus weiter anzuwenden, bis die Landespflegekammer entsprechende Weiterbildungen auf der Grundlage ihrer Weiterbildungsordnung geregelt hat.

(2) Eine vor Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen werden. Die Durchführung der Prüfungen und die Anerkennung erfolgen nach den §§ 50a bis 50d in der Zuständigkeit der Landespflegekammer. Diese kann zur Vermeidung von unbilligen Härten weitere Übergangsregelungen treffen.

§ 79

Errichtung der Landespflegekammer Baden-Württemberg

(1) Die Landespflegekammer wird zum 1. Oktober 2021 errichtet.

(2) Das Sozialministerium bestellt zum 1. Oktober 2020 aus dem Kreis der in § 2 Absatz 1 Nummer 6 genannten Berufsangehörigen, die in Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben oder ihren Wohnsitz haben, auf Vorschlag ihrer in Baden-Württemberg vertretenen Berufsverbände und Gewerkschaften einen Ausschuss zur Errichtung der Landespflegekammer Baden-Württemberg (Gründungsausschuss). Dieser besteht aus mindestens 12 und höchstens 15 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Bei der Bestellung sollen alle in § 2 Absatz 1 Nummer 6 genannten Berufsgruppen mindestens mit einem Mitglied und einem Ersatzmitglied berücksichtigt werden.

(3) Der Gründungsausschuss hat bis zum ersten Zusammentritt der gewählten Vertreterversammlung deren Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen, soweit dies im Rahmen der Errichtung der Landespflegekammer erforderlich ist. Er hat die Rechtsstellung einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechtsaufsicht des Sozialministeriums. Aufgabe des Gründungsausschusses ist es, eine nach Maßgabe dieses Gesetzes gewählte Vertreterversammlung einzuberufen. Der Gründungsausschuss beschließt die Satzungen nach § 10 Nummer 1, 2, 4 bis 11 und 13. Er stellt den Haushaltsplan fest, den Jahresabschluss auf und entlastet den Vorstand. Mit dem ersten Zusammentritt der gewählten Vertreterversammlung wird der Gründungsausschuss aufgelöst; seine Rechte und Pflichten gehen gleichzeitig auf die Landespflegekammer über.

(4) Der Gründungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied; diese sowie zwei weitere aus der Mitte des Gründungsausschusses zu wählende Personen haben als vorläufiger Vorstand bis zur Wahl der Mitglieder des Vorstands durch die Vertreterversammlung die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands wahrzunehmen, soweit dies im Rahmen der Errichtung der Landespflegekammer erforderlich ist. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied vertritt den Gründungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

(5) Der Gründungsausschuss ermittelt die in § 2 Absatz 1 Nummer 6 genannten Berufsangehörigen, die Mitglieder der Landespflegekammer werden. Die Berufsangehörigen haben dem Gründungsausschuss folgende Angaben und Unterlagen zu übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geburtsdatum,
4. Dienst- und Privatanschrift,
5. Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 und
6. Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung.

Die Krankenhäuser und die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen, in denen Berufsangehörige nach Satz 1 tätig sind, unterstützen den Gründungsausschuss auf dessen Anforderung bei der Ermittlung der Berufsangehörigen nach Satz 1 durch Übermittlung der in Satz 2 Nummern 1 bis 5 genannten Angaben zu den dort tätigen oder eine Tätigkeit aufnehmenden Berufsangehörigen und informieren die Berufsangehörigen über die übermittelten Daten und deren Empfängerinnen und Empfänger; der Gründungsausschuss bestimmt die Einzelheiten und den Zeitpunkt der Übermittlung. Der Gründungsausschuss weist auf die Verpflichtungen nach den Sätzen 2 und 3 durch geeignete Informationsmaßnahmen hin. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 genannten Berufsangehörigen.

(6) Nach Auflösung des Gründungsausschusses erfolgt die Ermittlung der Berufsangehörigen durch die Landespflegekammer; Absatz 5 gilt entsprechend, Absatz 5 Satz 3 jedoch nur bis zum Ablauf des 30. April 2022.

(7) Die Wahl zur ersten Vertreterversammlung hat in Abstimmung mit dem Sozialministerium so rechtzeitig zu erfolgen, dass diese im November 2021 erstmals zusammen-treten kann.

(8) Das Sozialministerium und die übrigen Heilberufe-Kammern unterstützen den Gründungsausschuss und den vorläufigen Vorstand fachlich und organisatorisch bei der

Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der Gründungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch externe Sachverständige hinzuziehen.

(9) Die auf der Grundlage dieses Gesetzes zu erlassenden Vorschriften haben der Vertreterversammlung mit Ausnahme der Weiterbildungsordnung nach § 10 Absatz 1 spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt ihres erstmaligen Zusammentritts vorzuliegen. Die Weiterbildungsordnung hat der Vertreterversammlung bis spätestens 31. März 2024 vorzuliegen. Sie tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.“

32. Die Inhaltsangabe ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung der Landesregierung über den Landespflegeausschuß nach
§ 92 SGB XI

Die Verordnung der Landesregierung über den Landespflegeausschuß nach § 92 SGB XI vom 9. Oktober 1995 (GBl. S. 749), die zuletzt durch Artikel 154 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden dem Wortlaut die Wörter „die Landespflegekammer mit zwei Personen,“ vorangestellt.
- b) In Nummer 8 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Es werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:

„10. Die Gewerkschaften mit zwei Personen,

11. die Landes-Behindertenbeauftragte oder der Landes-Behindertenbeauftragte mit einer Person.“

2. In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Sozialhilfeträger durch fünf Personen“ die Wörter „, die Landespflegekammer durch zwei Personen“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Landesgesundheitsgesetzes

Das Landesgesundheitsgesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S.1205), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer, der Landespsychotherapeutenkammer, der Landesapothekerkammer und der Landespflegekammer“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 werden die Wörter „und der Landesapothekerkammer (4 Stimmen)“ durch die Wörter „, der Landesapothekerkammer und der Landespflegekammer (5 Stimmen)“ ersetzt.

bb) Nummer 8 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 9 bis 14 werden die Nummern 8 bis 13.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 14“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 13“ ersetzt.

3. In § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „und der Landesapothekerkammer“ durch die Wörter „, der Landesapothekerkammer und der Landespflegekammer“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landespflegegesetzes

§ 25 des Landespflegegesetzes vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Sozialministerium wird ermächtigt, zur Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Berufen der Heilerziehungspflege und Entbindungspflege Weiterbildungen an staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten durch Rechtsverordnung zu regeln.“

2. In Absatz 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

3. Absatz 5 Satz 4 und Absatz 7 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung

§ 1 Absatz 2 der Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 2 bis 4 und 6 werden aufgehoben.

2. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 2 und die bisherigen Nummern 7, 8 und 9 werden die Nummern 3, 4 und 5.

Artikel 6

Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung

Der Überschrift der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung vom 22. Juli 2004 (GBl. S. 663), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 465) geändert worden ist, werden die Wörter „(Weiterbildungsverordnung - Gerontopsychiatrie)“ angefügt.

Artikel 7

Änderung der Weiterbildungsverordnung - Gerontopsychiatrie

Die Weiterbildungsverordnung - Gerontopsychiatrie vom 22. Juli 2004 (GBl. S. 663), die zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „nach dem Pflegeberufegesetz oder“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „und Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger“ gestrichen.
3. § 21 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 22 wird § 21.
5. In der Anlage werden in Satz 4 die Wörter „„Altenpfleger für Gerontopsychiatrie“, „Altenpflegerin für Gerontopsychiatrie“,“ und die Wörter „„Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Gerontopsychiatrie“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Gerontopsychiatrie“, „Gesundheits- und Krankenpfleger für Gerontopsychiatrie“, „Gesundheits- und Krankenpflegerin für Gerontopsychiatrie“, „Pflegefachfrau für Gerontopsychiatrie“, „Pflegefachmann für Gerontopsychiatrie““ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Weiterbildungsverordnung - Stationsleitung

Die Weiterbildungsverordnung - Stationsleitung vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 58), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 468) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz,“ gestrichen.
2. In § 6 Nummer 1 werden die Wörter „die Erlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder“ gestrichen.
3. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zeugnis der Heilerziehungspflegeausbildung beziehungsweise der Ausbildung für Hebammen und Entbindungspfleger,“
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise“ gestrichen.
4. In § 8 werden die Wörter „in den Pflegeberufen“ gestrichen.
5. § 21 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 22 wird § 21.
7. In der Anlage werden in Satz 4 die Wörter „„Gesundheits- und Krankenpflegerin für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“ / „Gesundheits- und Krankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit, / „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“, „Altenpflegerin für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“ / „Altenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“, „Pflegefachfrau für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“ / „Pflegefachmann für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“,“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Psychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz, oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung

Die Überschrift der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Psychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz, oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 99), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 468) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung – (Weiterbildungsverordnung - Psychiatrie)“.

Artikel 10

Änderung der Weiterbildungsverordnung - Psychiatrie

Die Weiterbildungsverordnung - Psychiatrie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 99), die zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „nach dem Pflegeberufegesetz oder“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz,“ gestrichen
3. In § 6 Nummer 1 werden die Wörter „die Erlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder“ gestrichen.
4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zeugnis der Heilerziehungspflegeausbildung,“.
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

5. § 22 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 23 wird § 22.
7. In der Anlage werden in Satz 4 die Wörter „„Gesundheits- und Krankenpflegerin für Psychiatrie“ / “Gesundheits- und Krankenpfleger für Psychiatrie“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Psychiatrie“ / “Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Psychiatrie“, „Altenpflegerin für Psychiatrie“ / “Altenpfleger für Psychiatrie“, „Pflegefachfrau für Psychiatrie“ / „Pflegefachmann für Psychiatrie“,“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Rehabilitation für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung

Die Überschrift der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Rehabilitation für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 64), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 469) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Rehabilitation für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung (Weiterbildungsverordnung - Rehabilitation)“.

Artikel 12

Änderung der Weiterbildungsverordnung - Rehabilitation

Die Weiterbildungsverordnung - Rehabilitation vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 64), die zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „nach dem Pflegeberufegesetz oder“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits-

und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger, Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz,“ gestrichen.

3. § 6 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Zeugnis über die erfolgreiche staatliche Prüfung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger,“.

4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Zeugnis der Heilerziehungspflegeausbildung,“.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

5. § 22 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 23 wird § 22.

7. In der Anlage werden in Satz 4 die Wörter „„Gesundheits- und Krankenpflegerin für Rehabilitation“ / „Gesundheits- und Krankenpfleger für Rehabilitation“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Rehabilitation“ / „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Rehabilitation“, „Altenpflegerin für Rehabilitation“ / „Altenpfleger für Rehabilitation“, „Pflegefachfrau für Rehabilitation“ / „Pflegefachmann für Rehabilitation“,“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Nephrologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz

Der Überschrift der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Nephrologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S.85), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom

19. November 2019 (GBl. S. 463, 466) geändert worden ist, werden die Wörter „(Weiterbildungsverordnung - Nephrologie)“ angefügt.

Artikel 14

Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet Operationsdienst/Endoskopiedienst für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz

Der Überschrift der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet Operationsdienst/Endoskopiedienst für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 78), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 466) geändert worden ist, werden die Wörter (Weiterbildungsverordnung - Operationsdienst und Endoskopiedienst)“ angefügt.

Artikel 15

Änderung der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Onkologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz

Die Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Onkologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 92), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 467) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Onkologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz (Weiterbildungsverordnung - Onkologie)“.

Artikel 16

Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über die Weiterbildung zur Hygienefachkraft für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 18. Juli 2017, (GBl. 2017, 381, 394) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 469)

Der Überschrift der Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über die Weiterbildung zur Hygienefachkraft für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz werden die Wörter „(Weiterbildungsverordnung - Hygiene)“ angefügt.

Artikel 17

Aufhebung weiterer Weiterbildungsverordnungen

Folgende Weiterbildungsverordnungen werden aufgehoben:

1. Weiterbildungsverordnung - Nephrologie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S.85), die zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geändert worden ist,
2. Weiterbildungsverordnung - Operationsdienst und Endoskopiedienst vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 78), die zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist,
3. Weiterbildungsverordnung - Intensivpflege vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 70), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 387) geändert worden ist,
4. Weiterbildungsverordnung - Onkologie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 92), die zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist,
5. Weiterbildungsverordnung - Hygiene vom 18. Juli 2017, (GBl. 2017, 381, 394), die zuletzt durch Artikel 16 dieses Gesetzes geändert worden ist.

Artikel 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen zwei und drei nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 sowie Artikel 3 treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(3) Die Artikel 4, 5, 7, 8, 10, 12 und 17 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Stuttgart, den 25. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: